Allen Kindern das Buergerrecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1984)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938235

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ALLEN KINDERN DAS BUERGERRECHT

(SDA) Kinder einer schweizerischen Mutter und eines ausländischen Vaters sollen künftig ebenso automatisch das Schweizer Bürgerrecht erhalten wie heute schon die Kinder eines Schweizers, der mit einer Ausländerin verheiratet ist. Nach dem Nationalrat hat Ende November auch der Ständerat mit 37 Stimmen oppositionslos eine entsprechende Teilrevision des Bürgerrechts gutgeheissen. Die einzige Differenz betrifft die Uebergangsfristen.

Die Vorlage über die Aenderung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts bot Anlass zu einem eigentlichen Frauentag im Ständerat. Mit Josi Meier (CVP, Luzern) und Esther Bührer (SP, Schaffhausen) wirkten nicht nur zwei Frauen als Kommissionspräsidentin und Minderheitssprecherin, mit Elisabeth Kopp vertrat auch erstmals eine Frau vor dem Parlament den Standpunkt des Bundesrates. Die kleine Kammer bereitete übrigens der ersten Bundesrätin einen überaus warmen Empfang: Mit Blumen, präsidialen Wünschen und Applaus hiessen die Standesvertreter Elisabeth Kopp in ihrer Mitte willkommen.

Frage 8:
Wie heisst diese reizende Stadt?

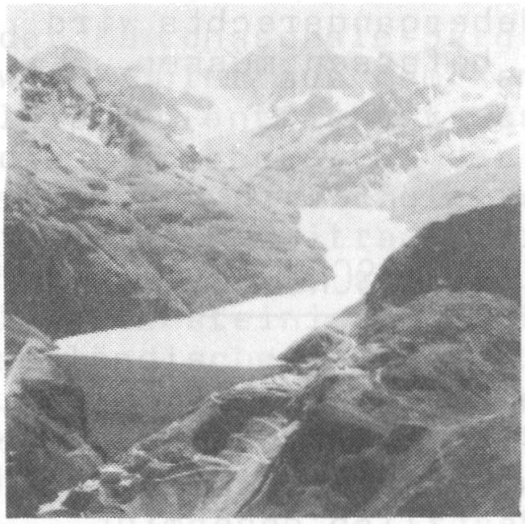

Frage 9:
Wie heisst der schweizerische Stausee mit der höchsten Staumauer? (Photo: Germond)

Frage 10:
In welcher für ihre Fasnacht bekannten Schweizer Stadt versteckt sich der «Lällekönig»?

Nachdem der Souverän 1983 mit einer Annahme der neuen Bürgerrechtsartikel in der Bundesverfassung den Weg freigegeben hatte zur Beseitigung der stossenden ungleichen Behandlung von Mann und Frau bei der Weitergabe des Bürgerrechts, leitete der Bundesrat unverzüglich eine Teilrevision der Gesetzesbestimmungen, die das Bürgerrecht der Kinder betreffen, ein. In einem zweiten Schritt soll dann etwa in vier Jahren eine weitere und wesentlich heiklere Bürgerrechtsrevision unter Dach gebracht werden, welche die Bestimmungen über den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Heirat dem Postulat der Gleichberechtigung von Mann und Frau anpasst.

Stichtag 31. Dezember 1952

Die einzige Differenz zwischen den beiden Kammern betrifft die Uebergangsfristen für den nachträglichen Erwerb des Schweizer Bürgerrechts: Während der Nationalrat die Altersgrenze, bis zu der im Ausland geborene Kinder einer Schweizerin und eines Ausländers innert dreier Jahre die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen können, auf 30 Jahre festgesetzt hatte, wählte der Ständerat mit 39 zu 2 Stimmen eine nach den Worten von Josi Meier logischere, für Bundesrätin Kopp äusserst grosszügige neue Variante: Alle Kinder, die nach dem 31. Dezember 1952, seit dann kann die Schweizerin bei der Heirat mit einem Ausländer ihr Schweizer Bürgerrecht behalten, geboren wurden, sollen in den Genuss der Uebergangsregelung kommen.

Mit der Neuformulierung des Uebergangsrechts wird sich nochmals der Nationalrat befassen müssen.

VEREINBARUNG ZUM BESUCH DER KANTONSSCHULE SARGANS

Die Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Kanton St. Gallen über den Besuch der Kantonsschule Sargans ist dem Fürstentum Liechtenstein von der Regierung grundsätzlich genehmigt worden.

Aufgrund der Vereinbarung stellt der Kanton St.Gallen dem Fürstentum Liechtenstein an den Abteilungen der Kantonsschule Sargans, die im Fürstentum Liechtenstein nicht geführt werden, und am Lehrerseminar ausreichend Plätze für Schüler zur Verfügung. Im weiteren unterstehen die Schüler aus Liechtenstein an

Frage 11:
Wie heisst dieser 1921 geborene Dramaturg, Schriftsteller und Philosoph, welcher noch heute das kulturelle Leben unseres Landes bereichert? (Photo: Mondo-Verlag)

Frage 12:
Dieses Schloss liegt im Engadin und beherbergt heute ein Museum für regional-typische Möbel. Wie heisst das Schloss? (Photo: Keystone)